

chem und unbeweglichem Eigenthum sowohl als auf andere Rechte und Privilegien, auf persönlichen Besitz und persönliches Eigenthum. Diese Acte soll sich erstrecken auf Fremde, Unmündige und Frauen, die ihr deßhalb alle unterworfen und zu den durch sie gewährleisteten Vortheilen berechtigt sind, und soll auf die vortheilhafteste Weise zur Beförderung der dabei beabsichtigten Zwecke ausgeführt werden.

Öffentliche
Acte.

XVII. Diese Acte soll als eine öffentliche betrachtet werden und Geltung haben vor allen Gerichtshöfen und Schiedsrichtern in dieser Provinz, und in dieser Bedeutung vor allen Judges, Justices und allen übrigen Personen, ohne daß sie besonders aufgewiesen und Berufung darauf eingelegt wird, in Rechtsfällen beobachtet werden.